

14.03.96

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

EntschlieÙung zu den Sekten in Europa

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 008129 - vom 12. März 1996. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 29. Februar 1996 angenommen.

196/96

EntschlieBung zu den Sekten in Europa

Das Europäische Parlament.

- unter Hinweis auf die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950,
 - unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere Artikel F Absatz 2, Artikel K.1 Absätze 2, 5, 6, 7 und 9 sowie Artikel K.3,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieBung vom 8. Juli 1992 zu einer Europäischen Charta der Rechte des Kindes⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung 1178 (1992) des Europarates zu Sekten und neuen religiösen Bewegungen,
- A. unter Bekräftigung seines Festhaltens an den Grundprinzipien des demokratischen Rechtsstaats wie Toleranz, Gewissens- und Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit sowie Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit,
- B. in der Erwägung, daß mit den jüngsten Ereignissen in Frankreich, insbesondere dem Tod von 16 Menschen, darunter 3 Kindern, am 23. Dezember 1995 im Vercors die gefährlichen Aktivitäten bestimmter, als Sekten bezeichneter Vereinigungen deutlich geworden sind,
- C. in der Erwägung, daß die Aktivitäten der Gruppen von Sekten oder sektenähnlichen Vereinigungen ein sich ständig weiterverbreitendes Phänomen darstellen, das in immer diversifizierterer Form in der ganzen Welt zu beobachten ist,
- D. in der Erwägung, daß viele in der Europäischen Union aktive religiöse und andere Sekten völlig legal sind und deshalb Anspruch darauf haben, daß ihre Organisationen und Aktivitäten durch die in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Garantie der individuellen und Glaubensfreiheit geschützt werden,
- E. in der Erwägung, daß sich dagegen bestimmte Sekten, die innerhalb eines grenzüberschreitenden Netzes in der Europäischen Union operieren, illegalen und kriminellen Aktivitäten hingeben und laufend Menschenrechtsverletzungen wie Mißhandlung, sexuelle Belästigung, Freiheitsberaubung, Menschenhandel, Ermutigung zu aggressivem Verhalten, Verbreitung rassistischen Gedankenguts, Steuerbetrug, illegaler Kapitalverkehr, Waffen- und Drogenhandel, Verletzung des Arbeitsrechts und illegale Ausübung des Arztberufs begehen,
1. bekräftigt den Anspruch auf Meinungs-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie auf Vereinigungsfreiheit in den Grenzen, die durch das Gebot der Achtung der Freiheit und der Privatsphäre des einzelnen sowie durch den Schutz vor Handlungen wie Folter, unmenschliche und entwürdigende Behandlung, Sklaverei usw. gesetzt sind;
 2. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, daß die Gerichte und Polizeibehörden die bereits auf nationaler Ebene bestehenden Rechtsbestimmungen und -instrumente wirksam anwenden und aktiv und enger, insbesondere

(1) ABl. C 241 vom 21.09.1992, S. 67.

im Rahmen von Europol, zusammenarbeiten, um so gegen die Verletzungen der Grundrechte, deren sich die Sekten schuldig machen, vorzugehen;

3. fordert die Mitgliedstaaten auf nachzuprüfen, ob ihre Rechtsprechungs-, Steuer- und Strafvorschriften ausreichen, um zu verhindern, daß die Aktivitäten solcher Gruppen gesetzwidrige Handlungen mit sich bringen;
4. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, den Status einer religiösen Gemeinschaft nicht automatisch zu verleihen und im Fall von Sekten, die an illegalen und kriminellen Machenschaften beteiligt sind, eine Aufhebung ihres Status einer religiösen Gemeinschaft zu erwägen, der ihnen Steuervorteile und einen gewissen Rechtsschutz beschert;
5. fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, den gegenseitigen Austausch von Informationen zu verstärken, um Informationen über das Sektenphänomen zusammenzutragen;
6. ersucht den Rat, alle Maßnahmen zu prüfen, vorzuschlagen und einzuleiten, die aus einer wirksamen Anwendung des im Rahmen von Titel VI des EU-Vertrags vorgesehenen Instrumentariums und der bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft folgen, um die illegale Tätigkeit der Sekten in der Union einzudämmen und zu bekämpfen; fordert den Rat auf, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten mit dem Ziel, vermißte Personen ausfindig zu machen und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern, zu fördern;
7. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten zu einem Höchstmaß an Wachsamkeit auf, um zu verhindern, daß illegale Sekten in den Genuß gemeinschaftlicher Beihilfen gelangen;
8. beauftragt seinen Ausschuß für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten, den zuständigen Ausschüssen der nationalen Parlamente vorzuschlagen, ihre nächste gemeinsame Sitzung dem Thema Sekten zu widmen; auf diese Weise könnten Informationen über die Organisation, die Arbeitsmethoden und das Verhalten von Sekten in den einzelnen Mitgliedstaaten ausgetauscht und die besten Methoden zur Einschränkung unerwünschter Aktivitäten dieser Sekten sowie Strategien zur Aufklärung der Bevölkerung über sie aufgezeigt werden; die Schlußfolgerungen dieser Sitzung sollten dem Plenum in Form eines Berichts vorgelegt werden;
9. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Europarat zu übermitteln.